Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 4476.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niers-Niederung von Neuwerk bis Caen, in den Kreisen Gladbach, Kempen und Geldern, sowie der Niederung am Nord-Kanale im Kreise Gladbach des Regierungs-Bezirks Düsseldorf. Vom 16. Juni 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund der §§. 56. 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843., des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. und der §§. 11. 15. des Gesetzes vom 28. Januar 1848., was folgt:

§. 1.

Um die in den Kreisen Gladbach, Kempen und Geldern in dem Flußgebiet der Niers und ihrer Nebenbäche auf der Strecke von Neuwerk bis Caen, sowie die am Nord-Kanale in den Gemeinden Schiefbahn, Neuwerk, Kleinbroich, Büttgen, Corschenbroich und Kaarst belegenen Grundstücke, welche durch unzeitige Ueberschwemmungen oder sonst an schädlicher Näße leiden, gegen diese Nachtheile zu sichern, im Innern zu entwässern und soweit dies möglich und erforderlich ist, zu bewässern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

„Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nord-Kanal-Niederung“

vereinigt.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz zu Viersen, die Vorladungen und sonstigen Akten werden der Genossenschaft in ihrem Geschäftslokal zu Viersen zugestellt.

§. 2.

Zweck der Genossenschaft und Umfang derselben.

Der Genossenschaft liegt es ob, nach dem von dem Regierungsrath Lettow und dem Wasserbauinspektor Grund im Jahre 1854. und 1855. entworfenen Plane — sowie derselbe bei der Superrevision festgestellt worden — A. in

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juli 1856.

A. in dem durch die eigentliche Niers-Niederung gebildeten Hauptbezirke: Niersbezirk, und zwar auf gemeinschaftliche Kosten der Interessenten dieses Bezirks:

1) die Niers, Triet, Clór, Hammerbach und Nette auf den, in dem Plane bezeichneten Strecken zu reguliren, einzudeichen, mit den projektirten Bauwerken zu versehen;
2) die in dem Meliorationsplane projektirten Haupt-Entwässerungskanäle, Nebengräben und Bewässerungseinrichtungen mit den dazu gehörigen Bauwerken neu anzulegen resp. in planmäßigen Stand zu setzen,

und alle diese Anlagen (ad 1. und 2.) in dem regulirten Zustande für die Zukunft zu unterhalten, insoweit nicht die Unterhaltung nach der Schlußbestimmung dieses Paragraphen den bisherigen Verpflichteten verbleibt.

B. in dem kleineren durch die Grundstücke am Nordkanale in den Gemeinden Schiefbahn, Neuwerk, Kleinbroich, Büttgen, Corschenbroich und Kaarst gebildeten Bezirke: Nordkanalbezirk:

I. den Nordkanal vom Einflusse der Triet bis zum Damme am Epanchoir bei Neuß nebst Vorfluthsgraben bis ins Unterwasser der Mühlen daselbst als Entwässerungs- und Fluthgraben, desgleichen die Triet von der Brücke beim Görtzhofe bis zum Nordkanal planmäßig auszubilden und zwar auf gemeinschaftliche Kosten der Interessenten des Niersbezirks und des Nordkanalbezirks, dergestalt, daß jene ein Drittel, diese zwei Drittel der Kosten tragen;
II. die im Meliorationsplane projektirten Binnen-Entwässerungen und Bewässerungsanlagen auf Kosten der einzelnen dabei betheiligten Niederungsabschnitte herzustellen,

und alle diese Anlagen (ad I. und II.) auf Kosten derselben Interessenten, welche die Herstellung bewirkten, für die Zukunft zu unterhalten, insoweit nicht die Unterhaltung nach der Schlußbestimmung dieses Paragraphen den bisherigen Verpflichteten verbleibt.

C. Wenn andere Binnen-Entwässerungen und Bewässerungen, welche in dem Plane nicht projektirt sind, sich späterhin als nothwendig ergeben sollten, so ist die Genossenschaft befugt, diese Anlagen zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Betheiligten festgestellt ist. Die Betheiligten haben diese Anlagen gemeinschaftlich anzulegen und zu unterhalten nach Verhältniß des Vortheils, insoweit die Unterhaltungspflicht nicht schon bisher anders geordnet war. Die Organe der Genossenschaft haben auch dergleichen Anlagen zu beaufsichtigen.

Erhebliche Abänderungen des Meliorationsplanes, welche schon im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Unterhaltung der schon vorhandenen Brücken, Schleusen, Dämme, Gräben und Kanäle verbleibt

bleibt denjenigen Gemeinden oder Privaten, welchen sie jetzt obliegt, nachdem der durch die Melioration erforderliche Umbau von der Genossenschaft ausgeführt ist. Sollte indeß durch die Erweiterung derartiger Anlagen die Last des zu deren Unterhaltung Verpflichteten wesentlich erschwert werden, so ist derselbe auf sein Verlangen für die Uebernahme dieser größeren Last zu entschädigen. Diese Entschädigung wird von dem Vorstande festgesetzt, von dessen Ausspruche der Rekurs an die Regierung in Düsseldorf stattfindet. Die Genossenschaft kann sich jedoch dieser Anlagen für ihre Zwecke zu jeder Zeit bedienen. Sie kontrolirt die gute Unterhaltung der Anlagen und kann die Säumigen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit anhalten. Es gilt dies namentlich auch von der Caener und der Neersener Freischleuse.

Entsteht dabei Streit darüber, ob gewisse Anlagen auf Kosten der Genossenschaft, oder von den dazu verpflichteten Besitzern der betreffenden Grundstücke auszuführen und zu unterhalten sind, so entscheidet darüber die Regierung zu Düsseldorf und in weiterer Instanz das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 3.

Lagerbuch.

Ueber die von der Genossenschaft zu unterhaltenden Flußstrecken und Gräben, Dämme, Brücken, Schleusen und sonstigen Anlagen, sowie über die etwaigen Grundstücke der Genossenschaft ist ein Lagerbuch von dem Direktor zu führen und von dem Vorstande festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Vorstande bei der jährlichen Rechnungsablage vorgelegt.

§. 4.

Ausführung der Arbeiten.

Die Arbeiten der Genossenschaft werden nicht durch Naturalarbeit der Genossenschaftsmitglieder, sondern für Geld aus der Genossenschaftskasse ausgeführt. Zu dieser Ausführung, sowie zur Unterhaltung der Genossenschafts-Anlagen und den Verwaltungskosten müssen alle einzelnen, durch diese Werke verbesserten ertragsfähigen Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß nur die allgemeinen Verwaltungskosten von der ganzen Genossenschaft gemeinschaftlich getragen, die übrigen Kosten in der §. 2. bestimmten Weise nach den beiden Bezirken gesondert werden.

Das spezielle Beitragsverhältniß bestimmt das Genossenschaftskataster (§§. 6. bis 9.).

Sollte der Fall eintreten, daß in Folge der Melioration einzelne Grundstücke gegen ihren jetzigen Werth erheblich verschlechtert würden, so sind deren Eigenthümer berechtigt, von der Genossenschaft den Ersatz der Werthverminderung zu verlangen. Die Ausmittelung und Festsetzung des Ersatzes erfolgt durch die Regierung zu Düsseldorf und in weiterer Instanz durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 5.

Staatsbeihülfe.

Der Staat gewährt der Genossenschaft außer den im §. 51. des Gesetzes

setzes vom 28. Februar 1843. bestimmten Vortheilen die Kosten für die Vorarbeiten und für die Remuneration des Königlichen Kommissarius und des Baubeamten, welche mit der Ausführung der Meliorationsanlagen von der Staats-Behörde beauftragt werden.

§. 6.

Genossenschaftskataster.

In dem anzulegenden Genossenschaftskataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration ihnen zu gewährenden Vortheils in fünf Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der I. Klasse mit 5 Theilen,
= II. = = 4 =
= III. = = 3 =
= IV. = = 2 =
= V. = = 1 Theile

heranzuziehen ist.

Die Kosten der nach §. 2. Litt. C. etwa noch einzurichtenden Binnengräben und Bewässerungsanlagen werden nach besonderen Katastern aufgebracht, soweit die Feststellung besonderer Beitragsverhältnisse für diese Anlagen nothwendig wird.

§. 7.

Die Aufstellung des allgemeinen sowohl als der nach §. 6. etwa nöthig werdenden besonderen Kataster erfolgt unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher, wenn es auf Abschätzungen ankommt, zwei von der Regierung in Düsseldorf zu ernennende Boniteurs zuzieht und sich bei dem Einschätzungsgeschäfte zeitweise durch einen Feldmesser oder Katasterbeamten vertreten lassen kann.

§. 8.

Von den Katastern sind für die Grundstücke jedes Gemeindebezirkes Auszüge bei den betreffenden Gemeindevorständen vier Wochen lang offen zu legen. Binnen gleicher Frist können die vollständigen Kataster in dem Geschäftslokal der Genossenschaft zu Viersen eingesehen werden. Nur binnen dieser Frist sind Beschwerden gegen das Kataster zulässig. Dieselben sind bei dem Königlichen Kommissarius anzubringen. Die Zeit der Offenlegung ist vier Wochen vorher durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Kommissarius hat die Beschwerden, welche auch gegen die im §. 6. angegebenen Grundsätze der Klassenbildung gerichtet werden können, unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Mitgliedes des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind von der Regierung zu Düsseldorf zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder Katasterbeamter, hinsichts der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann. Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerde-

führer

führer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; andernfalls werden die Akten der Regierung in Düsseldorf zur Entscheidung vorgelegt.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten ihrer Untersuchung und Entscheidung den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung in Düsseldorf ausgefertigt und dem Genossenschaftsdirektor zugesandt.

Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

Auch schon vor der Feststellung des Katasters kann die Regierung in Düsseldorf die Einziehung von Beiträgen anordnen und zwar nach der Fläche der betheiligten Grundstücke oder nach dem Entwurfe des Katasters — unter Vorbehalt der späteren Ausgleichung.

§. 9.

Der einfache Beitrag ist jährlich für den Preußischen Morgen

der	I.	Klasse	20	Sgr.,
=	II.	=	16	=
=	III.	=	12	=
=	IV.	=	8	=
=	V.	=	4	=

Der Beitrag ist von dem Vorstande zu erhöhen, soweit die Erfüllung der Genossenschaftszwecke einen größeren Aufwand erfordert. Eine Ermäßigung ist unter Genehmigung der Regierung zulässig, wenn die gewöhnlichen Beiträge nachweislich den voraussichtlichen Bedarf übersteigen.

§. 10.

Zahlung der Beiträge.

Die Genossenschaftsmitglieder sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Genossenschaftsbeiträge in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres unerinnert zur Genossenschaftskasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den, durch das Ausschreiben des Genossenschaftsdirektors bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 11.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Genossenschaftsbeiträge ruht auf den Grundstücken.

Die Zahlung der Beiträge kann von dem Genossenschaftsdirektor in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlichen Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Genossenschafts-

schaftsverwaltung auch an den, in dem Genossenschaftskataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Genossenschaftslasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle kann von einem Beitrage nicht befreit werden und zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 12.

Nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraumes von der Feststellung des ursprünglichen Katasters kann auf den Antrag des Vorstandes eine allgemeine Revision des Katasters von der Regierung in Düsseldorf angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 13.

Innere Verfassung der Genossenschaft. Der Genossenschaftsdirektor.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Genossenschaftsdirektor, welcher, soweit er durch dieses Statut nicht beschränkt wird, die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft einschließlich der Polizei zu besorgen hat. In der Regel soll der Landrath des Kreises Gladbach zugleich Genossenschaftsdirektor sein.

Dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt es überlassen, zeitweise einen andern Genossenschaftsdirektor zu ernennen.

Zu dem Geschäftsbereiche des Genossenschaftsdirektors gehören insbesondere folgende Gegenstände:

1) die Zusammenberufung des Vorstandes und die Vertretung der Korporation nach Außen hin, namentlich in Prozessen;
2) die Ausfertigung der Beschlüsse und Urkunden Namens der Genossenschaft, sowie der Abschluß von Verträgen und Vergleichen unter funfzig Thalern;
3) die Anweisung der Ausgaben auf die Kasse, die Beaufsichtigung der Kassenverwaltung, die Feststellung der Heberollen, welche von ihm auch für vollstreckbar zu erklären sind und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution;
4) die Beaufsichtigung der Genossenschaftsbeamten. Gegen die Grabenmeister kann er Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Thalern festsetzen;
5) die Abhaltung der zweimal jährlich, im April und Oktober, vorzunehmenden Fluß- und Hauptgrabenschauen mit dem Kanal-Inspektor.

§. 14.

Die Etats sind von dem Rendanten der Genossenschaft dem Direktor vor dem 1. Februar jeden Jahres zur Vorprüfung vorzulegen und werden von diesem dem Vorstande mit seinen Bemerkungen in der ersten jedesjährigen Versamm-

sammlung zur Feststellung vorgelegt. Der Etat ist vor der Feststellung vierzehn Tage lang in dem Geschäftslokal der Genossenschaft zu Viersen zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder offen zu legen.

§. 15.

Der Genossenschaftsdirektor verwaltet sein Amt kostenfrei. Dagegen erhält er eine Entschädigung für Büreau- und Reisekosten, welche nach Anhörung des Vorstandes und der Regierung zu Düsseldorf von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festgesetzt und von der genannten Regierung zur Zahlung auf die Genossenschaftskasse angewiesen wird.

§. 16.

In Abwesenheit und sonstigen Verhinderungsfällen des Direktors wird derselbe von dem Kanal-Inspektor vertreten.

§. 17.

Der Genossenschafts-Vorstand.

Der Vorstand der Genossenschaft besteht, außer dem Direktor als Vorsitzenden und dem Kanal-Inspektor, aus zwölf Deputirten der betheiligten Grundbesitzer.

Zur Wahl derselben wird das Meliorationsgebiet in eilf Bezirke getheilt, von denen

der erste Bezirk aus den Niersbeerbten
in den Gemeinden Wachtendonk und Wankum,

der zweite Bezirk aus den Niersbeerbten
in der Gemeinde Grefrath,

der dritte Bezirk aus den Niersbeerbten
in der Gemeinde Oedt,

der vierte Bezirk aus den Niersbeerbten
in der Gemeinde Süchteln,

der fünfte Bezirk aus den Niersbeerbten
in der Gemeinde Viersen,

der sechste Bezirk aus den Niersbeerbten
in der Gemeinde Neersen,

der siebente Bezirk aus den Niersbeerbten
in den Gemeinden Neuwerk und Schiefbahn,

der achte Bezirk aus den Besitzern von Grundstücken
in dem Hofbruche, dem Rietbruche, dem Vorsterbruche und dem Solbruche, zum Gemeindeverbande Vorst gehörig,

der neunte Bezirk aus den Besitzern von Grundstücken
in den Bürgermeistereien Neuwerk und Schiefbahn des Nordkanalbezirks,

der zehnte Bezirk aus den Besitzern von Grundstücken
in den Bürgermeistereien Kleinbroich und Corschenbroich in demselben Bezirk,

der eilfte Bezirk aus den Besitzern von Grundstücken
in den Bürgermeistereien Büttgen und Kaarst desselben Bezirks

gebildet wird.

In

In dem fünften Wahlbezirk werden zwei Deputirte und' eben so viele Stellvertreter und in den zehn anderen Wahlbezirken je ein Deputirter und ein Stellvertreter gewählt.

Von den Gewählten müssen neun Deputirte dem Niersbezirke und drei dem Nordkanalbezirke angehören.

Der Besitz von je fünf Morgen der dritten Meliorationsklasse (§. 6.) oder ein, dem Beitrage nach fünf Morgen in dieser Klasse entsprechender Grundbesitz in den anderen Klassen berechtigt zu Einer Stimme, der Besitz von zehn Morgen dritter Klasse zu zwei Stimmen und so fort für jede fünf Morgen dritter Klasse Eine Stimme mehr; jedoch darf in keinem Falle ein Genossenschaftsmitglied mehr als zehn Stimmen in sich vereinigen. Solche Genossenschaftsmitglieder, welche weniger als fünf Morgen dritter Klasse oder in andern Klassen dem Beitrage nach weniger als fünf Morgen dritter Klasse entsprechende Grundstücke besitzen, können sich zusammenthun und für je fünf Morgen dritter Klasse oder den entsprechenden Besitz in andern Klassen, Eine Stimme durch einen Deputirten bei der Wahl abgeben lassen. Wahlkommissarius ist der jedesmalige Bürgermeister der Gemeinde, welcher der Wahlkreis angehört. Gewählt ist derjenige, auf welchen sich die absolute Mehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung gegenwärtigen stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder vereinigt. Zu der Wahl müssen alle stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder auf ortsübliche Weise und zwar vierzehn Tage vor dem Wahltermine und unter Bekanntmachung mit dem Zwecke der Versammlung eingeladen werden. Wer ausbleibt, begiebt sich für diese Wahl seines Stimmrechts.

Die Wählerlisten werden sechs Wochen vor dem Wahltermine am Sitze der Genossenschaft ausgelegt. Reklamationen gegen dieselbe müssen spätestens vierzehn Tage vor dem Termine angemeldet werden. Spätere Reklamationen werden für diese Wahl nicht berücksichtigt.

Alle drei Jahre scheiden vier Deputirte und zwar drei vom Niersbezirke und einer vom Nordkanalbezirke und deren Stellvertreter aus und werden durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste resp. das zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jedes Genossenschaftsmitglied, welches den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat und nicht Unterbeamter der Genossenschaft ist.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung, und es muß in einem solchen Falle für die Dauer, während welcher der unfähig Gewordene noch als Vorstandsmitglied zu fungiren gehabt haben würde, eine Neuwahl getroffen werden. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 18.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und anderen Behinderungsfällen des Vorstandsmitgliedes dessen Stelle ein und tritt selbst als solches ein, wenn

das

das Vorstandsmitglied, dessen Stellvertreter er war, während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in seinem Wahlbezirke aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz in einem entfernten Orte nimmt.

§. 19.

Der Vorstand hat den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen, das Beste der Genossenschaft überall wahrzunehmen und namentlich:

1) den Etat jährlich festzustellen,
2) die Jahresrechnung abzunehmen und die Decharge an den Rendanten zu ertheilen,
3) über den Erlaß oder die Stundung von Beiträgen zu beschließen,
4) die Genehmigung von Verträgen und Vergleichen, deren Gegenstand den Betrag von funfzig Thalern übersteigt, zu ertheilen und die Erhebung von Prozessen zu beschließen.
5) über die Ausführung neuer Anlagen oder die Veränderung der bestehenden, über die Bauanschläge, über außerordentliche Genossenschaftsbeiträge und etwaige Anleihen zu beschließen,
6) desgleichen über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien,
7) desgleichen über die Geschäftsanweisung für die Genossenschaftsbeamten, sowie
8) über die Anstellung und Gehälter der Beamten der Genossenschaft, mit Ausnahme des Direktors,
9) die Erlassung von Reglements über die Instandhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen zu berathen,
10) die Mitglieder des Schiedsgerichts zu wählen.
11) Der Grabenschau muß jeder Deputirte in seinem Wahlbezirke beiwohnen und ist berechtigt, auch in den übrigen Bezirken an der Schau Theil zu nehmen.

§. 20.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Regierung auf die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld zu halten hat,
b) zu den Projekten über die Anlagen neuer Hauptgräben, Brücken, Stauwerke und Schleusen, über die Verlegung und Veränderung der bestehenden Gräben und Abzugskanäle,
c) zu Veräußerungen von Grundstücken der Genossenschaft und zum Ankaufe solcher für die Genossenschaft,
d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Rendanten und Kanal-Inspektors.

Sollte der Vorstand ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 21.

§. 21.

Der Vorstand versammelt sich alljährlich wenigstens Ein Mal im Monate Mai nach der Frühjahrs-Grabenschau, um die Jahresrechnung abzunehmen, den Etat festzusetzen und die sonst erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Außerordentliche Versammlungen des Vorstandes werden nach Bedürfniß vom Direktor berufen.

Die Einladungen zu den Versammlungen müssen, mit Ausnahme dringender Fälle, wenigstens acht Tage vor dem Termine erfolgen und die zu verhandelnden Gegenstände ergeben.

Um gültige Beschlüsse fassen zu können, muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Eine Ausnahme findet bei der zweiten, über den nämlichen Gegenstand berufenen Versammlung statt, wenn die erste Versammlung wegen ungenügender Zahl der Anwesenden keinen Beschluß hat fassen können und dies bei der zweiten Einladung den Mitgliedern bekannt gemacht ist. In einem solchen Falle kann ein gültiger Beschluß gefaßt werden, wenn nur drei Mitglieder, einschließlich des Direktors oder seines Stellvertreters, anwesend sind. In den Versammlungen führt der Direktor den Vorsitz und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesenden Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen. Sie werden ebenso, wie die Ausfertigungen derselben, von dem Direktor und zwei Mitgliedern vollzogen.

Der Termin der alljährlichen Hauptversammlung kann durch Beschluß des Vorstandes in einen anderen Monat verlegt werden.

§. 22.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die mit dieser Funktion verbundenen Mühwaltungen keine besondere Remuneration. Nur wenn mit der Ausrichtung der im Interesse der Genossenschaft von ihnen zu besorgenden Geschäfte Reisen verbunden sind, steht ihnen eine Reisekosten-Entschädigung von zehn Silbergroschen für jede zurückgelegte Meile und an Tagegeldern Ein Thaler und zehn Silbergroschen zu.

§. 23.

Der Genossenschafts-Rendant.

Der Genossenschafts-Rendant, welcher, soweit dies erforderlich, zugleich die Stelle eines Genossenschafts-Sekretairs versieht, verwaltet die Kasse der Genossenschaft nach einer ihm vom Vorstande zu ertheilenden Instruktion.

Seine Anstellung erfolgt im Wege eines kündbaren Vertrages durch den Vorstand, von welchem auch über die Höhe des Gehalts und der Kaution die nöthigen Festsetzungen getroffen werden.

Die Wahl des Rendanten und der Anstellungsvertrag bedürfen der Bestätigung der Regierung zu Düsseldorf.

§. 24.

§. 24.

Der Kanalinspektor führt die fortwährende spezielle Aufsicht über alle Anlagen der Genossenschaft, sowie über die unter Schau gestellten Binnengräben und Bewässerungsanlagen (§. 2 litt. C.); er fertigt die Anschläge zu den Bauten und Grabenräumungen und leitet die Ausführung. Er muß im Wiesenbau und niederen Wasserbau erfahren und im Nivelliren sicher sein. Die Grabenmeister sind ihm zunächst untergeordnet. Seine Anstellung erfolgt in gleicher Weise, wie die des Genossenschafts-Rendanten.

Der Kanal-Inspektor.

§. 25.

Zur Beaufsichtigung und Beschützung der Genossenschaftswerke und der übrigen unter Schau gestellten Anlagen sollen mindestens vier Grabenmeister vom Vorstande auf Vorschlag des Direktors angestellt werden.

Grabenmeister.

Der Geschäftskreis derselben wird vom Vorstande festgestellt, welcher auch darüber Bestimmung trifft, ob die Anstellung auf Kündigung oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 26.

Zu dem Posten der Grabenmeister sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Kanalinspektor versichert hat, die vollkommen rüstig sind und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung aufstellen können.

§. 27.

Die Zuziehung von Sachverständigen zu besonderen vorübergehenden Zwecken, namentlich von Bausachverständigen zur Revision und Wiederherstellung der vorhandenen, sowie zur Ausführung neuer Bauwerke, gegen Remuneration zu veranlassen, ist Sache des Direktors.

§. 28.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Regulirungs-Plane und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter der Kontrole des Vorstandes resp. der Vorstandsmitglieder einer besonderen „Baukommission für die Melioration des Niers- und Nordkanal-Bezirks“ übertragen, welche aus:

Ausführung der Meliorations-Bauten, Bau-Kommission.

a) einem Königlichen Kommissarius,
b) einem Bautechniker,
welche beide von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden, und
c) zwei Vorstandsmitgliedern

besteht.

Die Letzteren werden von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt, und zwar so, daß der Eine der Gewählten dem Niersbezirke und der andere dem Nord-

Nordkanalbezirke angehört. Jedes dieser beiden Vorstandsmitglieder ist jedoch nur in solchen Angelegenheiten stimmberechtigt, welche seinen Meliorationsbezirk betreffen.

Der Königliche Kommissarius versieht während der Bauzeit zugleich die Geschäfte des Genossenschafts-Direktors.

§. 29.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie besorgt insbesondere auch die Erwerbung der Grundstücke, deren Ankauf zur Ausführung des festgesetzten Meliorationsplanes nothwendig ist. Sie ist verpflichtet, im Interesse der Genossenschaft auf möglichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen und überhaupt Alles anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zum Nutzen der Genossenschaft zweckdienlich erscheint.

§. 30.

Die Verträge, welche die Baukommission abschließt, sind von dem Königlichen Kommissarius, dem Bautechniker und einem der zur Baukommission gehörenden Vorstandsmitgliede zu unterschreiben.

Verträge über Gegenstände von mehr als fünfhundert Thalern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.

§. 31.

Sobald die Ausführung der Meliorationsanlagen bewirkt ist, hört das Mandat der Baukommission auf. Dieselbe übergiebt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, nach Anhörung der Regierung zu Düsseldorf, entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 32.

Expropriationsrecht.

Der Genossenschaft wird für alle zur vollständigen Ausführung der Regulirung und der damit in Verbindung stehenden Bodenmelioration erforderlichen Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen.

Kraft dieses Rechts ist die Genossenschaft namentlich befugt:

1) die Abtretung oder Veränderung von Schleusen und Stauwerken,
2) die Abtretung oder vorübergehende Ueberweisung des zu neuen Flußbetten, Gräben, Uferverwallungen und Wegen oder zur Unterbringung der Erde und des Schuttes bei Ausgrabungen und Bauwerken, zur Ablagerung, sowie zur Entnahme der Baumaterialien an Sand, Lehm, Rasen und dergleichen erforderlichen Terrains,

gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

Für den zu diesen Deichen zu verwendenden Grund und Boden erhalten die Eigenthümer, welche denselben von ihren Grundstücken hergeben, keine Entschädigung, indem ihnen die Grasnutzung auf den Deichen und dem Vorlande, soweit sie mit ihren Grundstücken dagegen stoßen, verbleibt. Sollte eine solche An-

Anlage auf der Grenze zweier Grundstücke zu liegen kommen, so wird die Grenze auf der Anlage markirt werden und steht jedem Nachbar die Grasnutzung bis zu dieser Grenze zu. Für alle übrigen Abtretungen von Grund und Boden wird baare Geldvergütung geleistet, insofern dem betreffenden Eigenthümer aus der Grasnutzung an den Gräben und Kanälen, der Weidennutzung, der unmittelbaren Lage an den neuen Wasserzügen, der Ueberlassung des alten Fluß- oder Grabenbettes oder auf sonstige zufällige Weise nicht besondere Vortheile durch die Anlage erwachsen, welche ihn genügend entschädigen. Die an den zu regulirenden Flüssen und Gräben zur Zeit vorhandenen Bäume und Sträucher sind ohne Entschädigung von den Eigenthümern nach der ihnen von dem Königlichen Kommissarius zu ertheilenden Anweisung fortzuräumen.

§. 33.

Die Entscheidung darüber, welche Gegenstände in den einzelnen Fällen der Expropriation unterliegen, steht der Regierung zu Düsseldorf zu, gegen deren Beschluß innerhalb einer präklusivischen Frist von sechs Wochen, nach erfolgter Publikation, der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig ist. Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt beim Mangel der Einigung in dem für die Expropriation gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren.

§. 34.

Eigenthumsbeschränkungen.

1) Die Eigenthümer der im Meliorationsgebiete belegenen Grundstücke sind verpflichtet, den Beamten der Genossenschaft den nothwendigen Zugang zu den Meliorationswerken über ihre Grundstücke zu gestatten. Durch die für diese Beamten nach §. 19. zu erlassende Geschäftsanweisung wird Vorsorge getroffen werden, daß hierbei Beschädigungen möglichst vermieden werden.
2) Die Eigenthümer der an die Flüsse und Hauptkanäle stoßenden Grundstücke haben den zur Räumung Verpflichteten den nöthigen Zugang über ihre Grundstücke zu gestatten und den Grabenauswurf auf ihren Grundstücken zu dulden. Sie sind dagegen berechtigt, sich dieses Auswurfes, insoweit er nicht zur Erhöhung und Unterhaltung von Deichen und Ausfüllung alter Flußläufe verwendet wird, zu ihrem Vortheil zu bedienen.
3) Die Deiche und das zwischen diesen und dem Flusse stehende Vorland, imgleichen alles Land innerhalb der Breite einer Ruthe zu beiden Seiten der Flüsse und Hauptkanäle und innerhalb drei Fuß Breite zu beiden Seiten der sonstigen Gräben darf nicht anders als durch Grasgewinnung genutzt werden. Zu etwaigen Baumpflanzungen auf diesen Flächen ist die Genehmigung des Genossenschaftsdirektors erforderlich, welcher jedoch darüber zuvor das Gutachten des Kanal-Inspektors einholen muß.

§. 35.

Oberaufsicht des Staats.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

 Die-

Dieselbe wird von der Regierung in Düsseldorf — in höherer Instanz von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden über die Gemeinden zustehen. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke der Genossenschaft sorgfältig genutzt und die etwaigen Schulden derselben regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen Beschlüsse des Genossenschaftsdirektors und des Vorstandes, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutorisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können

a) über Straffestsetzungen des Genossenschaftsdirektors gegen Unterbeamte der Genossenschaft nur binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über Erlaß und Stundung von Genossenschaftsbeiträgen, sowie über Entschädigungen, nur binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Genossenschaftsdirektor einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat. Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 36.

Die Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Verwaltung bleibe, regelmäßig Abschrift der Etats und der Finalabschlüsse der Genossenschaftskasse, sowie der Konferenz- und Schau-Protokolle erhalten.

Dieselbe ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse und der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Schauen und der Versammlungen abzuordnen und die Geschäftsanweisungen für die Beamten nach Anhörung des Vorstandes abzuändern, auch auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung die erforderlichen Polizeiverordnungen zum Schutze der Genossenschaftsanlagen, Gräben, Dämme, Brücken, Schleusen und Stauwerke zu erlassen.

§. 37.

Wenn der Vorstand der Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die der Genossenschaft nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder außerordentliche zu genehmigen, so ist die Regierung zu Düsseldorf befugt, nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken zu lassen, oder die außerordentliche Ausgabe festzustellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge zu verfügen.

Gegen eine solche Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen Berufung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 38.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß den Genossenschaftsbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 39.

Schiedsgericht.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten und über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden vom Genossenschaftsdirektor untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Genossenschaftsdirektors steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Genossenschaftsdirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die drei Mitglieder des Schiedsgerichts nebst einem Stellvertreter für jedes Mitglied werden vom Vorstande auf sechs Jahre gewählt.

Wählbar ist jeder Inländer, der die Eigenschaft eines Gemeindewählers hat, jedoch muß eines der drei Mitglieder zum Richteramte qualifizirt sein; dieses Mitglied führt den Vorsitz.

§. 40.

Abänderungen des Statuts.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

§. 41.

Die Bestimmungen der in dem Meliorationsbezirke zur Zeit gültigen Reglements für die Niers und deren Nebenflüsse werden außer Kraft gesetzt, insoweit sie von den Festsetzungen dieses Statuts abweichen.

In der nach jenen Reglements den einzelnen Gemeinden oder Privaten jetzt obliegenden Verbindlichkeit zur Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben und zur Instandhaltung von Brücken und sonstigen Bauwerken innerhalb des Meliorationsbezirkes wird durch dieses Statut nichts geändert, doch können dergleichen Verbindlichkeiten in Zukunft auf die Genossenschaft übergehen, wenn die Verpflichteten und der Genossenschaftsvorstand darüber und über die der Ge-

Genossenschaft deshalb zu gewährende Entschädigung einig sind und die Regierung zu Düsseldorf hierzu die Genehmigung ertheilt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 16. Juni 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

(Nr. 4477.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 16. Juni 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Ruhrorter Bergwerks-Aktienverein", mit dem Domizil in Ruhrort. Vom 1. Juli 1856.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Ruhrorter Bergwerks-Aktienverein", mit dem Domizil in Ruhrort zu genehmigen und deren, in dem notariellen Akte vom 27. März d. J. festgestellte Statuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. v. M., welcher nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruht.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 1. Juli 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)